



# BÜRGERGEMEINDE NIEDERGÖSGEN

Die Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Niedergösgen erlässt gestützt auf die kantonale Gesetzgebung und die Gemeindeordnung (GO) folgendes rechtsetzendes Gemeindereglement:

## Pachtlandreglement

### A. Allgemeines/Grundsatz

- Art. 1 Mit diesem Reglement wird die Vergabe von Pachtland und weiterem landwirtschaftlich nutzbarem Land, welches im Eigentum der Bürgergemeinde Niedergösgen steht, geregelt.
- Art. 2 <sup>1</sup>Für landwirtschaftliches Pachtland werden Pachtverträge nach Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) abgeschlossen.  
<sup>2</sup>Für weitere landwirtschaftlich nutzbare Flächen, welche nicht der Landwirtschaftszone zugeteilt sind (Bauland), werden Pachtverträge nach Obligationen Recht (OR) abgeschlossen.
- Art. 3 Die aktuell abgeschlossenen Pachtverträge bleiben bestehen bis diese durch die Kündigung einer Partei auslaufen.

### B. Anspruchsberechtigung

- Art. 4 Personen, welche alle der untenstehenden Kriterien erfüllen, sind berechtigt, sich für die Pacht von Pachtland oder landwirtschaftlich nutzbarem Land zu bewerben:
1. Der Betriebsstandort des Bewerbers/der Bewerberin ist in der Gemeinde Niedergösgen.
  2. Der Bewerber/die Bewerberin ist in der Gemeinde Niedergösgen wohnhaft.
  3. Der Bewerber/die Bewerberin ist gemäss Angaben des kantonalen Amtes für Landwirtschaft direktzahlungsberechtigt.

### C. Überprüfung der Anspruchsberechtigung

- Art. 5 Der Bürgerrat überprüft periodisch, ob bei den aktuellen Pächtern und Pächterinnen die Voraussetzungen gemäss Art. 4 gegeben sind.
- Art. 6 Stellt der Bürgerrat fest, dass ein Kriterium nicht mehr erfüllt ist, kündigt er den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf den 31. März oder den 30. September.

### D. Verfahren bei der Vergabe von Land

- Art. 7 Hat die Bürgergemeinde freies Pachtland oder Land das landwirtschaftlich genutzt werden kann, zu vergeben, ist das Vorgehen wie folgt:
1. Der Bürgerrat entscheidet, ob das Land zusammen vergeben wird oder in mehrere Parzellen aufgeteilt wird.
  2. Der Bürgerrat schreibt alle Personen, die die Voraussetzungen gemäss Art. 4 erfüllen persönlich an oder publiziert das freie Land im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde. Den Bewerbenden ist eine angemessene Frist für die Einreichung einer Bewerbung einzuräumen.
  3. Der Bürgerrat vergibt das Land möglichst gleichmässig an alle Berechtigten nach folgendem Kriterium:  
Bewerber/in, welche/r am wenigsten Land von der Bürgergemeinde und der Einwohnergemeinde Niedergösgen gepachtet hat.

**E. Weiterverpachtung**

Art. 8 Die Weiterverpachtung (Unterpacht) an Dritte ist untersagt und hat die sofortige Kündigung (Ausweisung) zur Folge.

**F. Aufsicht**

Art. 9 Der Bürgerrat hat die Aufsicht über die verpachteten Parzellen der Bürgergemeinde.

Art. 10 Ist die Bewirtschaftung einer Parzelle nicht ordnungsgemäss hat der Bürgerrat den Pächter/die Pächterin mittels eingeschriebenem Brief abzumahnern. Die Beanstandung ist schriftlich zu begründen. Es ist eine angemessene Frist zur Behebung der Beanstandung zu setzen.

Art. 11 Verstreicht die Frist ungenutzt, kann der Bürgerrat die Kündigung gemäss Art. 17 LPG auf den 31. März oder den 30. September mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten aussprechen.

**G. Pachtzinsen**

Art. 12 Die Pachtzinsen können vom Bürgerrat jederzeit an die eidgenössische Pachtzinsverordnung angepasst werden.

Art. 13 Die Pächter/innen werden nur bei Anpassungen informiert.

Art. 14 Die Zinsen sind spätestens bis am 1. Oktober des laufenden Jahres zu bezahlen.

**H. Hofnachfolge**

Art. 15 Die direkte Übernahme von Pachtverträgen an einen Hofnachfolger oder eine Hofnachfolgerin ist möglich, sofern dieser die Kriterien gemäss Art. 4 erfüllt. Der Bürgerrat ist spätestens im Zeitpunkt der Hofübergabe schriftlich zu informieren.

**I. Rechtsmittel**

Art. 16 Gegen Vergabeentscheide kann innert einer Frist von 10 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden.

**J. Aufhebung des bisherigen Reglements**

Art. 17 Das bisherige Reglement, sowie alle Beschlüsse die dem vorliegenden Reglement widersprechen, werden mit Inkraftsetzung dieses Reglements aufgehoben.

**K. Inkraftsetzung**

Art. 18 Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist, am 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung hat dieses Reglement am 10. Mai 2021 genehmigt.

Niedergösgen, 25. Mai 2021

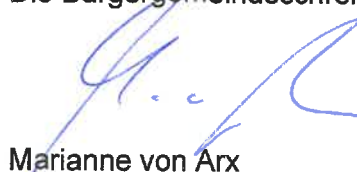
**BÜRGERGEMEINDE NIEDERGÖSGEN**

Der Bürgergemeindevorstand:



Patrick Friker

Die Bürgergemeindevorstand:



Marianne von Arx